



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der gemeinsam beschließenden Versammlung
zur Leitung und Verwaltung

des ev. Friedhofes Hattingen

vom 22. 03. 2011



Die gemeinsam beschließende Versammlung zur Leitung und Verwaltung des Ev. Friedhofes Hattingen erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|----------------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | gebührenfrei |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre) | 300,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen
vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.125,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 20 Jahre) | 620,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht
einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
und beschrifteter Grabplatte

- a) Erdbestattung
(Ruhezeit **30** Jahre) **2.265,00 Euro**
- b) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit **20** Jahre) **1.313,00 Euro**

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- a) Erdbestattung je Grab
(Nutzungszeit **30** Jahre) **1.200,00 Euro**
- b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung
je Grab und Jahr **40,00 Euro**
- c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium
(Nutzungszeit **20** Jahre)
einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofs-
trägerin und unbeschrifteter Abdeckplatte **1.300,00 Euro**
- d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung
im Kolumbarium je Urnennische und Jahr **65,00 Euro**

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und beschrifteter Grabplatte

- | | |
|---|----------------------|
| a) Erdbestattung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.350,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.340,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung
je Grab und Jahr | 68,34 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr | 52,00 Euro |
| e) Umwandlung von Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
in Wahlgemeinschaftsgrabstätten je Grab und Jahr
bis zum Ablauf des ursprünglich vereinbarten
Nutzungsrechtes der Wahlgrabstätte | 28,34 Euro |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, die vor dem 01. Januar 1989 Nutzungsrechte erworben haben, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 25 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage Kostenstellenrechnung kalkuliert.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|--|---------------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | gebührenfrei |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen
vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 585,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 175,00 Euro |
| e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium | 175,00 Euro |

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|--|--------------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich
der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 147,00 Euro |
| b) Orgelspiel | 35,00 Euro |
| c) Benutzung der Leichenkammer bis max. 72 Stunden | 70,00 Euro |
| d) Einheitliche Grabplatte bei Umwandlungen | 300,00 Euro |

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab **754,00 Euro**
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen
vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab **754,00 Euro**
- c) Urnenbeisetzungen je Grab **209,00 Euro**

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab **574,00 Euro**
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen
vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab **574,00 Euro**
- c) Urnenbeisetzungen je Grab **175,00 Euro**

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab **585,00 Euro**
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen
vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab **585,00 Euro**
- c) Urnenbeisetzungen je Grab **158,00 Euro**

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 66,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales | 40,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 20,00 Euro |

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.10.2005.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.10.2005 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.10.2005 außer Kraft.